
Verfahrensordnung des Hinweisgebersystems der In-der-City-Bus GmbH (ICB)

1. Sinn und Zweck

Der nachhaltige Erfolg unseres Unternehmens und der unserer Geschäftspartner:innen basiert auf Integrität und Compliance. Daher hat das Einhalten gesetzlicher Vorgaben, interner Regularien sowie des Verhaltenskodex für Mitarbeitende oberste Priorität.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist es wichtig, von möglichem Fehlverhalten der Mitarbeitenden oder Geschäftspartner:innen Kenntnis zu erhalten und dieses zu unterbinden. Neben der frühzeitigen Aufdeckung ist vor allem die Prävention von Missständen und Risiken das Ziel des ICB-Hinweisgebersystems. Hinweise von Mitarbeitenden, Geschäftspartner:innen, Kund:innen oder Dritten können zur Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und zum Abstellen von Missständen führen.

Mit dem vorliegenden unternehmensweiten Hinweisgebersystem wird allen Mitarbeitenden und Geschäftspartnern der ICB sowie Dritten ein Instrument angeboten, um legales Verhalten im Unternehmenskontext sicherzustellen und Verstöße aufzudecken. Liegen Verdachtsmomente für Risiken bzw. ein Fehlverhalten insbesondere zu wirtschaftskriminellen Handlungen, anderen Straftaten oder schweren Unregelmäßigkeiten sowie Menschenrechts- und Umweltverletzungen bei der ICB bzw. entlang der Lieferkette vor, steht allen Hinweisgebenden die Möglichkeit offen, sich an die Vertrauensanwältin der ICB zu wenden.

Die Kontaktdaten zu den Ansprechpartner:innen befinden sich unter Ziffer 4. und auch auf unserer Internetseite (ICB/Hinweisgeber-System). Daneben besteht in bestimmten Fällen auch die Möglichkeit, sich an die zuständigen Behörden zu wenden. Fragen hierzu können an die Vertrauensanwältin der ICB gerichtet werden. Für Hinweise zu Datenschutzverstößen wenden Sie sich bitte an: datenschutz@stadtwerke-frankfurt.de.

2. Verfahrensablauf

2.1 Grundsatz des fairen Verfahrens

Die Basis des ICB-Hinweisgebersystems ist der Grundsatz des fairen Verfahrens. Dadurch wird der bestmögliche Schutz der Hinweisgebenden und aller von dem Fehlverhalten und seiner Aufklärung betroffenen Personen sichergestellt.

- Das faire Verfahren schließt insbesondere auch die Möglichkeit der Abgabe anonymer Meldungen und den Austausch darüber ein.
- Dabei ist es für die ICB selbstverständlich, dass Hinweisgebende und alle Personen, die bei der Untersuchung mitwirken, nicht benachteiligt werden.
- Ein missbräuchlicher Umgang des Hinweisgebersystems wird nicht geduldet.
- Es gilt die Unschuldsvermutung, bis das Fehlverhalten erwiesen ist.
- Der vertrauliche Umgang mit Hinweisen ist dabei für die ICB von oberster Priorität.

2.2 Verfahren nach Eingang eines Hinweises

Das ICB-Hinweisgebersystem nimmt den Hinweis entgegen und übermittelt der hinweisgebenden Person innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung.

Bei Bedarf wird mit der hinweisgebenden Person der Sachverhalt erörtert.

Alle, die Hinweise auf Risiken und Verdachtsfälle erhalten, sind verpflichtet, diese Hinweise vertraulich zu behandeln.

Die Hinweise werden auf Plausibilität und Glaubwürdigkeit geprüft.

Das ICB-Hinweisgebersystem geht jedem Verdachtsfall nach, sofern die Hinweise für eine Untersuchung ausreichend konkret (begründeter Anfangsverdacht) sind.

Die Vertrauensanwältin und ihr Vertreter nehmen gegenüber der ICB eine unabhängige Informations- und Beratungsfunktion wahr. Gehen dort Hinweise zu wirtschaftskriminellen Handlungen, anderen Straftaten oder schweren Unregelmäßigkeiten ein, werden diese bei hinreichenden Anhaltspunkten zur Untersuchung an das Compliance Management innerhalb der ICB weitergeleitet. Hinweise zu Menschenrechts- und Umweltverletzungen werden bei hinreichenden Anhaltspunkten zur Untersuchung an das Compliance Management der Unternehmensgruppe Stadtwerke Frankfurt am Main weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt nur, wenn die hinweisgebende Person hierfür ihr ausdrückliches Einverständnis erklärt (Entbindung von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht). Einem Wunsch von hinweisgebenden Personen, ihre Identität nicht preiszugeben, entspricht die Vertrauensanwältin. In diesem Fall gibt sie die Informationen nur anonymisiert weiter. Soweit die hinweisgebende Person nur den Sachverhalt oder Teile davon freigibt, wird die Vertrauensanwältin nur das Freigegebene übermitteln. Durch ihre anwaltliche Verschwiegenheitspflicht und ihr Zeugnisverweigerungsrecht schützen die Vertrauensanwältin und ihr Vertreter die Hinweisgebenden umfassend und nachhaltig vor einer Offenlegung ihrer Identität. Deren Namen werden gegenüber der ICB nicht offengelegt, es sei denn die Betroffenen wünschen dies und stimmen dem ausdrücklich und schriftlich zu.

Das Compliance Management der ICB bzw. der Unternehmensgruppe Stadtwerke Frankfurt am Main koordiniert den weiteren Umgang mit den Hinweisen. Alle Hinweise werden gründlich und fair überprüft, um bei Bedarf die richtigen Maßnahmen einzuleiten. Über Einleitung und Abschluss interner Ermittlungsmaßnahmen entscheidet das Compliance Management der ICB bzw. der Unternehmensgruppe Stadtwerke Frankfurt am Main in Absprache mit der Geschäftsführung. Die Interessen der ICB sind ebenso zu wahren wie die Rechte der hinweisgebenden Person und aller in die Sachverhaltsaufklärung involvierten Personen. Für alle Betroffenen gilt die Unschuldsvermutung. Damit eng verbunden ist das Recht auf Anhörung. Deshalb werden die durch einen Hinweis betroffenen Personen so bald wie möglich über den eingegangenen Hinweis informiert und auf ihre Auskunfts- und Berichtigungsrechte hingewiesen. Soweit allerdings ein ernstzunehmendes Risiko besteht, dass durch eine Benachrichtigung die Untersuchung des Hinweises gefährdet ist, kann eine Benachrichtigung bis nach Abschluss der Untersuchung, bzw. bis das Risiko entfallen ist, aufgeschoben werden.

Die hinweisgebende Person kann sich jederzeit bei dem ICB-Hinweisgebersystem bzw. dem Hinweisgebersystem der Unternehmensgruppe Stadtwerke Frankfurt am Main über den Sachstand informieren. Sie erhält spätestens drei Monate nach Meldungseingang eine Rückmeldung über die Folgemaßnahmen zu der Meldung. Spätestens nach Abschluss des Vorgangs wird sie durch das ICB-Hinweisgebersystem bzw. das Hinweisgebersystem der Unternehmensgruppe Stadtwerke Frankfurt am Main im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis unterrichtet.

Hinweisgebende Personen, die Hinweise nach bestem Wissen und in gutem Glauben melden, haben keine für sie nachteiligen Maßnahmen durch den Arbeitgeber infolge der Meldung zu befürchten. Vergeltungsmaßnahmen gegen Mitarbeitende, die Verstöße im guten Glauben melden, werden nicht toleriert und können zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Alle beteiligten Personen sind angehalten, die hinweisgebende Person vor möglichen Nachteilen zu schützen, die aus einer berechtigten Meldung entstehen könnten.

Bei bewusster Falschmeldung und bei einem erkennbar wiederholten Missbrauch, d.h. wenn Vorgänge gemeldet werden, die wegen offensichtlich gegenstandsloser Anschuldigungen keiner ernsthaften Verfolgung bedürfen, behält sich der Arbeitgeber angemessene Maßnahmen gegen die hinweisgebende Person vor.

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und gesetzlichen Aufbewahrungspflichten wird durch das ICB-Hinweisgebersystem bzw. das Hinweisgebersystem der Unternehmensgruppe Stadtwerke Frankfurt am Main sichergestellt.

Kontaktinformation des ICB-Hinweisgebersystems:

Compliance Management ICB

Compliance-Beauftragter der ICB
Abel Brhan
Telefon: 069/212 223 50
E-Mail: compliance@icb-ffm.de

Vertrauensanwältin

Frau Dr. Caroline Jacob
Kaiserstraße 22
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069/71033330
Fax: 069 / 710 34 444
E-Mail: dr-jacob@dr-buchert.de

Vertreter der Vertrauensanwältin

Herr Dr. Rainer Buchert
Kaiserstraße 22
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 71033330 oder 06105 / 92 13 55
Fax: 069 / 710 34 444
E-Mail: dr-buchert@dr-buchert.de

3. Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit des ICB-Hinweisgebersystems wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft, beispielsweise wenn die ICB mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.